

30.) Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
den Betrag der geringfügigen Rechtsfachen in der Oberlausitz betreffend;
vom 10ten August 1826.

Von **GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen** ic. ic. ic.

Weste, Hochgelaheter, Räthe, liebe getreue. Nachdem wahrgenommen gewesen, daß seit Publication des Mandats, die Einführung der alterländischen Prozeßgesetze s. w. d. anß. in der Oberlausitz betreffend, vom 13ten März 1821, (Gesetzsammlung v. J. 1821 S. 37 ff.) darüber Ungewißheit obwalte: Ob mit der im §ho 4. des gedachten Mandats erfolgten Einführung des, wegen Abstellung prozessualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtsfachen, unterm 28ten November 1753 erlassenen Mandats in der Oberlausitz, die in selbigem, so wie früher schon in der Ecl. Proz. Ordnung ad Tit. I. §. 6. enthaltene Bestimmung: „daß alle nicht über 50 Gulden, exclusive der Interessen, betragende Sachen als geringfügig behandelt werden sollen,“ in dem gedachten Landesheile ebenfalls gesetzliche Kraft erhalten habe? oder: Ob es, was den in der Oberlausitz anzuwendenden gesetzlichen Betrag geringfügiger Rechtsfachen betreffe, ferner noch bei der vorher in gedachter Provinz hierüber vorhandenen Bestimmung bewenden solle?

Es haben Wir für gut befunden, zur Erlebigung dieses Zweifels, das gedachte Mandat vom 13ten März 1821 §. 4. hiermit dahin zu erläutern, daß es bei dem in dem Ober-Amts-Patente vom 14ten April 1810 §. IV. für den Betrag der geringfügigen Rechtsfachen geordneten Quanto von fünfzig Thalern — — ferner noch in Unserer Oberlausitz sein Bewenden habe.

Indem Wir euch solches hierdurch eröffnen, begehren Wir zugleich gnädigst, ihr wolleet euch hiernach in vorkommenden Fällen gehorsamsft achten, und daß in den euch